

GESETZBLATT 307

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1960

Berlin, den 16. Mai 1960

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 60	Preisverordnung Nr. 1843/2. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen —	307
12. 5. 60	Preisverordnung Nr. 1843/3. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen —	311

Preisverordnung Nr. 1843/2*.

— Inkraftsetzung von Preisverordnungen —

Vom 12. Mai 1960

§ 1

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preisverordnungen (nachstehend neue Preisverordnungen genannt) treten am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch, wenn in den neuen Preisverordnungen andere Zeitpunkte für das Inkrafttreten der neuen Preisverordnungen oder einzelner ihrer Bestimmungen ausdrücklich festgelegt sind.

§ 2

(1) Fristen für Preisangebote, die nach den Bestimmungen der neuen Preisverordnungen für solche Erzeugnisse und Leistungen zu stellen sind, die in den Preislisten der neuen Preisverordnungen nicht erfaßt sind, beginnen in Abweichung vom Wortlaut der neuen Preisverordnungen am 1. Juli 1960.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn nach dem Wortlaut der neuen Preisverordnungen Antrag auf Bewilligung der Kalkulationselemente zu stellen ist.

(3) Soweit nach den neuen Preisverordnungen von den Betrieben Listen nebst Kalkulationen über die von ihnen selbständig ermittelten Preise für Ersatzteile, Einzelteile, Sonderausführungen, Sonderanfertigungen u. ä. den jeweils genannten Zentralreferaten des Büros der Regierungskommission für Preise erstmalig bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres 1960 einzureichen sind, tritt an die Stelle dieses Zeitpunktes der entsprechende Zeitpunkt des Jahres 1961.

§ 3

(1) Die Industrieabgabepreise, die Großhandelsabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise der neuen Preisverordnungen finden für die Betriebe aller Eigentumsformen entsprechend dem Wortlaut der neuen Preisverordnungen Anwendung.

*Preisverordnung Nr. 1843/1 (GBl. I S. 9)

(2) Hinsichtlich der sich aus den neuen Preisverordnungen ergebenden Betriebspreise gilt folgendes:

- a) Für die volkseigenen Betriebe treten die Betriebspreise der neuen Preisverordnungen gemäß den Anlagen 1 und 2 ohne Einschränkung in Kraft.
- b) Für die sonstigen Betriebe treten nur die Betriebspreise der neuen Preisverordnungen gemäß Anlage 1 in Kraft; die Betriebspreise der neuen Preisverordnungen gemäß Anlage 2 treten dagegen für die sonstigen Betriebe nicht in Kraft, sondern es bleiben die am 30. Juni 1960 gültigen Betriebspreise weiterhin in Kraft. Dies gilt unabhängig davon, ob die am 30. Juni 1960 gültigen Betriebspreise sich aus Preisverordnungen ergeben oder in Preisbewilligungen festgesetzt sind.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. b über die weitere Gültigkeit der Betriebspreise finden dann keine Anwendung, wenn von den sonstigen Betrieben die Preise nach den vom 1. Juli 1960 an gültigen Preisregelungen selbständig zu ermitteln sind.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. b über die weitere Gültigkeit der Betriebspreise finden auch keine Anwendung auf solche Betriebspreise, die auf Grund der bis zum 30. Juni 1960 geltenden Preisbestimmungen von den Betrieben selbständig zu ermitteln sind und für die nach den neuen Preisverordnungen eine selbständige Preisermittlung nicht mehr zulässig ist. Die Betriebe sind in diesem Falle verpflichtet, Antrag auf Festsetzung der Betriebspreise zu stellen; dies gilt auch, wenn die Industrieabgabepreise, die Großhandelsabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise in den Preislisten der neuen Preisverordnungen gemäß Anlage 2 ausdrücklich aufgeführt sind. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Für die sonstigen Betriebe, deren Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen der Anlage 2 gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b weiterhin in Kraft bleiben, gilt im einzelnen folgendes:

- a) Sind die weiterhin gültigen Betriebspreise höher als die vom 1. Juli 1960 an gültigen Industrieabgabepreise, so dürfen der Preisberechnung nur die Industrieabgabepreise zugrunde gelegt werden.